

Theologische Fakultät Paderborn

LIZENTIATSORDNUNG

§ 1 Grad des Lizentiaten

Die Theologische Fakultät Paderborn verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den Grad eines Lizentiaten der Theologie (Lic. theol.).

§ 2 Zweck des Promotionsverfahrens

Zweck des Promotionsverfahrens zum Lizentiaten der Theologie ist der Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden Befähigung, eine theologische Fragestellung nach wissenschaftlicher Methode erarbeiten, sie klar darstellen und begründet beurteilen zu können. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Lizentiatsarbeit) sowie durch mündliche Prüfungen (*examen rigorosum*) festgestellt.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Kandidat* muß ein Studium der Katholischen Theologie an einer Universität einschließlich Gesamthochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 10 Semestern absolviert und (unbeschadet des § 6 Abs. 2) mit dem Magister, Diplom oder dem Ersten Staatsexamen für das Fach Katholische Religionslehre in der Sekundarstufe II ordnungsgemäß abgeschlossen haben.
Eine erfolgreiche Abschlußprüfung des Studiums der Katholischen Theologie an einer anderen als den genannten Hochschulen kann der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses anerkennen, wenn der Abschluß den genannten gleichwertig ist.
- (2) Bei ausländischen Studiengängen und Abschlußprüfungen wird in Zweifelsfällen die Gleichwertigkeit anhand der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Ist diese Feststellung nicht möglich, soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Der Kandidat muß nach dem in Ziff. 1 erworbenen Abschluß ein vertieftes Studium der Katholischen Theologie von mindestens zwei Semestern, im Falle des Staatsexamens für die Sekundarstufe II von mindestens vier Semestern, absolviert haben, davon die letzten beiden an der Theologischen Fakultät Paderborn.
- (4) Die in dieser Ordnung genannte Promotionskommission setzt sich gem. Art. 11 Abs. 6 der Statuten zusammen.

§ 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Wer sich um den Grad eines Lizentiaten der Theologie bewerben will, hat an den Rektor der Theologischen Fakultät ein schriftliches Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren zu richten. In dem Gesuch ist anzugeben, ob der Bewerbung bereits ein solches an einer anderen Theologischen Fakultät oder einem Theologischen Fachbereich vorausgegangen ist oder die wissenschaftliche Arbeit bereits zur Erlangung eines Abschlusses vorgelegt wurde.
- (2) Vorzulegen ist eine wissenschaftliche Arbeit in vier Exemplaren (Maschinenschrift, gebunden oder geheftet) aus dem Lehrbereich der Fakultät. Beizufügen ist eine eidesstattliche Erklärung,

* Alle Personenbegriffe beziehen sich, soweit von der Sache her möglich, in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

daß der Bearbeiter die Lizentiatsarbeit selbständig angefertigt und sich nur der in ihr angegebenen Hilfsmittel bedient hat.

- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf, in dem v.a. der Bildungsgang darzulegen ist,
 2. Nachweis über erbrachte Studienleistungen gem. § 2 (Zeugnisse, Studienbücher),
 3. Nachweise über die qualifizierte Teilnahme an zwei Seminarübungen, von denen eine nach Abschluß der Studienleistung gem. § 2 erworben worden sein muß; die andere darf noch nicht für eine Studienleistung gem. § 2 vorgelegen haben. Von den Seminarübungen muß eine dem Fach angehören, dem die wissenschaftliche Arbeit entnommen ist, die andere einer anderen Fächergruppe gemäß § 6 Abs. 2 PromO entstammen,
 4. Nachweis über die Belegung von mindestens acht studienbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 5. Nachweis der Kenntnis der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache,
 6. das *nihil obstat* des *ordinarius proprius* des Bewerbers,
 7. polizeiliches Führungszeugnis,
 8. der Vorschlag der Fächer, in denen der Kandidat das Rigorosum gemäß § 6 ablegen möchte.
- (4) Der Rektor prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen und teilt dem Kandidaten schriftlich die Eröffnung des Promotionsverfahrens mit. Diese muß verweigert werden, wenn das Fachgebiet der Lizentiatsarbeit in der Fakultät nicht vertreten wird oder die geforderten Unterlagen trotz Aufforderung bis zu einer gesetzten Frist nicht vorhanden sind. Die Eröffnung des Verfahrens kann versagt werden, wenn wegen schwerwiegender Tatbestände ein Strafverfahren eingeleitet oder eine Strafe verhängt worden ist.
- (5) Die Unterlagen verbleiben nach Abschluß des Promotionsverfahrens im Rektorat der Theologischen Fakultät.

§ 5 Die Lizentiatsarbeit und ihre Begutachtung

- (1) Die Lizentiatsarbeit, die unter Leitung eines Professors oder Privatdozenten der Theologischen Fakultät selbständig angefertigt sein muß, soll in der Regel 100 bis max. 200 Seiten umfassen (d.h. ca. 175.000 - 350.000 Zeichen). Diese Arbeit muß den Nachweis erbringen, daß der Verfasser fähig ist, wissenschaftliche Fragen zu behandeln und darzustellen.
- (2) Die Lizentiatsarbeit muß in deutscher Sprache abgefaßt sein. Die Promotionskommission kann in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung des Hauptreferenten eine andere Sprache gestatten; in diesem Fall ist zudem eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen.
- (3) Die Lizentiatsarbeit wird vom Rektor einem Hauptreferenten und einem Koreferenten zur Begutachtung zugewiesen. Als Hauptreferent wird in der Regel der betreffende Fachvertreter bestellt, es kann aber auch ein anderer habilitierter Dozent der Theologischen Fakultät Paderborn bestimmt werden. Koreferent kann auch ein Professor oder habilitierter Dozent einer anderen Hochschule sein. In jedem Fall aber muß mindestens ein Referent Vertreter des Faches sein, in dem die Lizentiatsarbeit geschrieben wurde.
- (4) Jeder Referent erstattet innerhalb von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Lizentiatsarbeit. In begründeten Fällen kann der Rektor eine Fristverlängerung um höchstens einen Monat gewähren. Das Gutachten hat eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit zu enthalten und im Falle einer Annahme-Empfehlung eine Note für die Bewertung vorzuschlagen.
- (5) Der Kandidat kann die Lizentiatsarbeit zurücknehmen, solange nicht beide Gutachten beim Rektorat hinterlegt sind.

- (6) Die Lizentiatsarbeit ist mit den Gutachten für zwei Wochen (davon höchstens eine Woche in der vorlesungsfreien Zeit) im Rektorat für alle Mitglieder der Promotionskommission zur Einsichtnahme auszulegen. Der Rektor läßt diesen eine entsprechende Mitteilung zukommen. Jede der genannten Personen kann ein schriftliches Votum zur Lizentiatsarbeit und zu den Gutachten vorlegen. Die Einsichtnahme ist zu bestätigen.
- (7) Dem Kandidaten steht die Einsichtnahme in die Gutachten und die ggf. weiteren Meinungsäußerungen nach Abs. 6 zu.
- (8) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und unter Würdigung der eingegangenen Meinungsäußerungen über Annahme oder Ablehnung und über die Benotung der Lizentiatsarbeit. Divergieren die vorliegenden Gutachten und Meinungsäußerungen, kann die Promotionskommission vor einer Beschlußfassung weitere Gutachten einholen.
- (9) Die Promotionskommission kann auch beschließen, eine mit Mängeln behaftete Lizentiatsarbeit dem Bewerber zur Überarbeitung zurückzugeben. Dafür ist ihm eine angemessene Frist zu setzen, die nicht mehr als ein halbes Jahr betragen soll. Die Promotionskommission kann diese Frist auf begründeten Antrag des Kandidaten verlängern. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Lizentiatsarbeit als abgelehnt.
- (10) Wird die Lizentiatsarbeit von der Promotionskommission als nicht genügend abgelehnt, so ist das Verfahren beendet. Der Kandidat ist davon schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die abgelehnte Lizentiatsarbeit verbleibt bei den Akten der Fakultät.
- (11) Eine vollständige oder teilweise Veröffentlichung der Lizentiatsarbeit bedarf der Genehmigung des Rektors nach Zustimmung der Referenten, die Auflagen erteilen können.

§ 6 Mündliche Prüfungen

- (1) Die Annahme der Lizentiatsarbeit durch die Promotionskommission schließt die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen (*examen rigorosum*) ein. Die Prüfungen dauern in jedem Fach 30 Minuten.
- (2) Bewerber, welche ohne eine in § 3 Abs. 1 genannte Abschlußprüfung in Theologie das Lizentiat erwerben möchten, haben die Prüfungen gemäß der Diplomprüfungsordnung abzulegen und zusätzlich die entsprechende Anzahl an Seminarscheinen gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 3 vorzulegen; eine Diplomarbeit ist nicht erforderlich. Hinzu kommen Prüfungen nach Maßgabe der folgenden Abs. 4 und 5 dieser Ordnung. Nur diese sind maßgebend bei der Berechnung der Endnote.
- (3) Hat der Kandidat das Staatsexamen für das Lehramt der Sekundarstufe II im Fach Katholische Religionslehre mit einer der beiden besten Noten abgelegt, so erstreckt sich die mündliche Prüfung auf das Fach, in dem die Lizentiatsarbeit angefertigt ist, und auf je ein Fach der übrigen 3 Fächergruppen (vgl. § 6 Abs. 2 PromO). Gehört die Lizentiatsarbeit nicht einem Fach gemäß § 6 Abs. 2 PromO an, entscheidet die Promotionskommission über die Zuordnung.
- (4) Hat der Kandidat an einer deutschen Universität bzw. Hochschule die Magister- oder die Diplomprüfung mit einer der beiden besten Noten abgelegt, so erstreckt sich die mündliche Prüfung auf das Fach, dem die wissenschaftliche Arbeit entnommen ist und auf zwei weitere Fächer, von denen mindestens eines einer anderen Fächergruppe (vgl. § 6 Abs. 2 PromO) angehören muß. Gehört die Lizentiatsarbeit nicht einem Fach gemäß § 6 Abs. 2 PromO an, entscheidet die Promotionskommission über die Zuordnung.
- (5) Hat ein Kandidat nicht eine Magister- oder eine Diplomprüfung nach Maßgabe von Abs. 4 abgelegt, hat er in dem Fach, dem die Lizentiatsarbeit entnommen ist, sowie in je einem Fach der übrigen Fächergruppen (vgl. § 6 Abs. 2 PromO) eine Prüfung abzulegen. Gehört die Lizentiatsar-

beit nicht einem Fach gemäß § 6 Abs. 2 PromO an, entscheidet die Promotionskommission über die Zuordnung.

- (6) Alle mündlichen Prüfungen müssen (im Falle des Abs. 2 nach Ablegung der regulären Diplomprüfungen) innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Lizentiatsarbeit abgelegt werden.
- (7) Auf Wunsch des Bewerbers kann die Prüfung in zwei Terminen abgelegt werden, die jedoch nicht länger als drei Monate auseinanderliegen dürfen. Die Verteilung der Fächer bestimmt die Fakultät, womöglich unter Berücksichtigung der Wünsche des Bewerbers.
- (8) Der jeweilige Fachvertreter und ein zweiter Professor bzw. Privatdozent nehmen die Prüfungen ab, wobei der zweite außerdem das Protokoll, das von beiden Prüfern unterschrieben wird, führt.
- (9) Jede Einzelprüfung muß mindestens mit der Note „genügend“ („rite“) abgeschlossen werden.

§ 7 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Lizentiatsarbeit und der Leistungen in den einzelnen mündlichen Prüfungen gilt folgende Notenskala:

| | |
|----------------|--|
| sehr gut | =summa cum laude (1), eine hervorragende Leistung; |
| gut | = magna cum laude (2), eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| befriedigend | =cum laude (3), eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| genügend | =rite (4), eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| nicht genügend | = insufficienter (5), eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht. |

Die Noten der mündlichen Prüfungen können um 0,3 erhöht bzw. erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 können jedoch nicht erteilt werden.

- (2) Die Gesamtnote lautet:

| | |
|---------------------------------------|---|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = <i>summa cum laude</i> (sehr gut); |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 - 2,5 | = <i>magna cum laude</i> (gut); |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 - 3,5 | = <i>cum laude</i> (befriedigend); |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 - 4,0 | = <i>rite</i> (genügend); |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = <i>insufficienter</i> (nicht genügend). |

Die Gesamtnote der mündlichen Prüfungen sowie die Endnote des gesamten Promotionsverfahrens werden durch die Promotionskommission festgestellt. Dabei ist die Gesamtnote der mündlichen Prüfungen das zur ganzen Zahl gerundete arithmetische Mittel der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen. Die Note der Lizentiatsarbeit zählt bei der Berechnung der Endnote gegenüber der Gesamtnote der mündlichen Prüfungen doppelt. - Die Promotionskommission hat ggf. förmlich zu beschließen, daß das Rigorosum endgültig nicht bestanden wurde.

- (3) Nach Beschlußfassung durch die Promotionskommission gibt der Rektor dem Kandidaten die Gesamtnote der mündlichen Prüfungen und die Endnote des Promotionsverfahrens bekannt. Auf Antrag kann ihm eine Bescheinigung des Rektors ausgehändigt werden.
- (4) Dem Kandidaten ist nach Abschluß des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 8 Rücktritt, Wiederholung

- (1) Bei Rücktritt oder Versäumnis des Kandidaten gilt:
1. Tritt der Kandidat nach Vorliegen beider Gutachten ohne triftige Gründe vom Promotionsverfahren zurück, gilt das gesamte Verfahren als nicht bestanden. Erscheint der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zum Termin einer mündlichen Prüfung, gilt diese als nicht bestanden.
 2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis eines Termines geltend gemachten Gründe müssen dem Rektor unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
 3. Erkennt der Rektor die Gründe für den Rücktritt an, ist das Verfahren ohne rechtliche Folgen für den Kandidaten beendet.
 4. Erkennt der Rektor die Gründe für das Nichterscheinen zum Termin einer mündlichen Prüfung an, wird für diese ein neuer Termin festgelegt.
 5. Die entsprechenden Entscheidungen des Rektors sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie der Promotionskommission anzuzeigen.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestanden mündlichen Prüfung gilt:
1. Ist die mündliche Prüfung nur in einem Fach nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden.
 2. Wenn bei einer Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach die Leistungen nicht genügen, ist das Rigorosum endgültig nicht bestanden.
 3. Das Rigorosum ist insgesamt nicht bestanden, wenn in mehr als einem Fach die Leistungen nicht genügen. Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist zulässig.
 4. Eine etwaige notwendige Wiederholungsprüfung muß frühestens nach Ablauf von drei Monaten, spätestens innerhalb eines halben Jahres erfolgen. Der Rektor kann von dieser Frist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten abweichen.

§ 9 Rechtsbehelf

- (1) Gegen einen Entscheid des Rektors ist Beschwerde an die Promotionskommission möglich.
- (2) Werden gegen einen Beschluß der Promotionskommission gem. § 1 formale Gründe geltend gemacht, können die vom kirchlichen Recht vorgesehenen Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 10 Professio fidei

Vor Überreichung der Promotionsurkunde hat der Kandidat vor dem Rektor oder seinem Beauftragten die *professio fidei* abzulegen. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen, von allen Beteiligten zu unterzeichnen und zu den Fakultätsakten zu nehmen.

§ 11 Urkunde über den Grad des Lizentiaten

- (1) Die Verleihung des Grades des Lizentiaten in Katholischer Theologie geschieht durch Überreichung einer Urkunde seitens des Rektors. Die Urkunde wird vom Magnus Cancellarius unter Gegenzeichnung des Rektors unterschrieben. Der Magnus Cancellarius macht der zuständigen staatlichen Stelle Mitteilung von der Verleihung des Grades.
- (2) Die Urkunde wird vom Rektor in der Regel bei der Akademischen Jahresfeier ausgehändigt.
- (3) Erst mit der Aushändigung der Urkunde erwirbt der Kandidat das Recht, den Grad des „Lic. theol.“ zu führen.

**§ 12 Ungültigkeit des Promotionsverfahrens und
Aberkennung des Grades des Lizentiaten**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so muß die Promotionskommission den Sachverhalt überprüfen und ggf. die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Promotionskommission über die Rücknahme.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.
- (4) Der Grad des Lizentiaten kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Führung akademischer Grade oder der an seine Stelle tretenden rechtlichen Vorschriften aberkannt werden, oder wenn einschlägige Bestimmungen des kanonischen Rechts es gebieten. Die Entscheidung trifft die Promotionskommission; die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Magnus Cancellarius.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Lizentiatsordnung tritt nach Bestätigung durch den Magnus Cancellarius und nach Genehmigung derselben durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen in Kraft.
- (2) Für Kandidaten, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits die Lizentiatsarbeit vorgelegt haben, kann der Rektor zur Vermeidung von Härten angemessene Ausnahmeregelungen treffen.

Paderborn, den 17. Januar 2005

+ *Hans-Josef Becker*
Magnus Cancellarius

Von der *Congregatio de Institutione Catholica* approbiert *ad quinquennium* am 8. September 2006.

Muster für die Erklärung gem. § 4 Abs. 2:

„Ich versichere, daß ich die eingereichte Lizentiatsarbeit ohne fremde Hilfe verfaßt und andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt habe und daß alle ganz oder annähernd übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind; außerdem versichere ich, daß die vorgelegte Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig eingereicht oder als nicht ausreichende Leistung für den Erwerb des theologischen Lizentiaten abgelehnt wurde.“